

Satzung über die Märkte der Stadt Hilpoltstein

(Marktsatzung)

vom 19.04.2021

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Hilpoltstein folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	2
	§ 1 Zweckbestimmung	2
	§ 2 Gegenstände, Zeit, Öffnungszeiten und Plätze	2
	§ 3 Ausschluss	2
II.	Zulassung.....	3
	§ 4 Zulassung als Anbieter.....	3
	§ 5 Versagung der Zulassung.....	3
	§ 6 Beendigung der Zulassung.....	4
	§ 7 Juristische Personen und Personenvereinigungen.....	4
III.	Zuweisung.....	5
	§ 8 Zuweisung von Verkaufsplätzen.....	5
	§ 9 Auf- und Abbau	5
	§ 10 Freihalten von Fahrwegen für Sicherheitsorgane.....	6
	§ 11 Verkaufseinrichtungen.....	6
	§ 12 Instandhaltung der Marktanlagen	6
IV.	Markordnung	7
	§ 13 Marktaufsicht.....	7
	§ 14 Verhalten auf den Märkten.....	7
	§ 15 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung	8
	§ 16 Beleuchtungs- und Heizungsanlagen.....	8
	§ 17 Schlüssel	9
V.	Schlussvorschriften	9
	§ 18 Ausnahmen	9
	§ 19 Haftung	9
	§ 20 Gebühren	9
	§ 20 Ordnungswidrigkeiten	10
	§ 21 Inkrafttreten.....	11

I. Allgemeines

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Hilpoltstein betreibt ihre Jahr-, Trödel und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtung.

(2) Es werden folgenden Märkte veranstaltet:

- Ostermarkt
- Pfingstmarkt
- Burgfestmarkt
- Michaeli Markt
- Burgfesttrödelmarkt
- Mittelalterfestmarkt
- Weihnachtsmarkt

(3) Nach Maßgabe dieser Satzung ist jedermann zur Teilnahme an den Jahr-, Trödel und Spezialmärkte als Benutzer oder Besucher berechtigt.

§ 2 Gegenstände, Zeit, Öffnungszeiten und Plätze

(1) Gegenstände, Zeit, Öffnungszeiten und Plätze der § 1 Abs. 1 genannten Märkte werden von der Stadt Hilpoltstein festgesetzt. Sollte ein Markt gewerberechtlich nicht festsetzungsfähig sein, erfolgt eine Marktbekanntmachung durch die Stadt Hilpoltstein.

(2) In dringenden Fällen können vorübergehende Abweichungen von Absatz 1 durch Bescheid geregelt werden.

(3) Politische Veranstaltungen sind auf allen Märkten verboten.

§ 3 Ausschluss

(1) Wer schuldhaft in erheblicher Weise oder wiederholt gegen diese Satzung oder gegen Anweisungen der Marktaufsicht oder Sicherheitsbehörden verstößt, kann für die Dauer bis zu einem Jahr vom Betreten der Jahr-, Trödel-, und Spezialmärkte ausgeschlossen werden.

(2) Von einem Markt ausgeschlossenen Personen dürfen diesen auch nicht betreten, um irgendwelche geschäftliche Aufträge auszuführen.

II. Zulassung

§ 4

Zulassung als Anbieter

(1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich bei der zuständigen Stelle für jeden Markt gesondert zu beantragen; sie wird schriftlich erteilt. Der Antrag muss unter der Angabe und der benötigten Fläche spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Marktes vorliegen. Für den Weihnachtsmarkt und Mittelalterfestmarkt gelten für den Antrag besondere Regelungen. Diese werden rechtzeitig auf der Homepage der Stadt Hilpoltstein veröffentlicht. Geht kein Antrag ein oder geht er später zu, besteht kein Anspruch auf Zulassung. Die Zulassung zum Burgfesttrödelmarkt kann auch formlos und ohne Frist beantragt und erteilt werden.

(2) Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens des Marktamtes. Bei der Erteilung der Zulassung werden insbesondere die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und bewährte Beschicker (sog. Stammbeschicker) zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforderten Vergabekriterien erfüllen. Bei Änderungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b. und c. werden Antragsteller als Neubewerber behandelt. Das Auswahlverfahren wird im Einzelnen in einer internen Vergaberichtlinie geregelt.

(3) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benützung der dafür vorgesehenen Anlagen.

(4) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann das Marktamt zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.

(5) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(6) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

§ 5

Versagung der Zulassung

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

- a. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- b. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde, oder
- c. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

§ 6 Beendigung der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
- a. Der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 - b. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, oder
 - c. der Inhaber der Zulassung
 - aa. wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
 - bb. die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat, oder
 - cc. keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.
- (2) Die Zulassung erlischt,
- a. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,
 - b. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
 - c. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert, oder
 - d. wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Gemeinde seinen Warenkreis ändert.

§ 7 Juristische Personen und Personenvereinigungen

- (1) Juristische Personen und Personenvereinigungen haben bei der Antragstellung Nachweise über die Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsleitung und über die Gesellschafter bzw. Beteiligten vorzulegen. Die Zulassung kann versagt oder widerrufen werden, wenn die Versagungs- bzw. Widerrufsgründe nur bei einem Mitglied bzw. sonstigen Beteiligten vorliegen.
- (2) Werden die Marktgeschäfte von juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder sonstigen Personenvereinigungen nicht durch deren Vertretungsberechtigte selbst durchgeführt, so bedürfen sie für ihre(n) Marktgeschäftsführer einer Stellvertretererlaubnis. Sonstige Personenvereinigungen bedürfen der Zulassung für alle Mitglieder.

III. Zuweisung

§ 8

Zuweisung von Verkaufsplätzen

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.
- (2) Der Verkaufsort wird nur für die Dauer des jeweiligen Marktes zugewiesen; die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann auch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Vorzeitig aufgegebenen Plätze können anderen Benutzern zugewiesen werden.
- (3) Die Verteilung der Verkaufsorte richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (4) Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugewiesenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind – auch vorübergehend – nicht gestattet.
- (5) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn der Marktort ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 6 beendet oder die Zuweisung nach Abs. 5 widerrufen wird.
- (7) Bei Beendigung der Zuweisung sind die Stände bzw. Verkaufsorte unverzüglich zu räumen und im sauberen Zustand der Stadt zu übergeben; Verpackungsmaterial darf nicht liegen gelassen werden. Anderenfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.
- (8) Zurückgelassene Gegenstände werden in der Regel als Abfall behandelt.

§ 9

Auf- und Abbau

- (1) Der Standplatz darf frühestens drei Stunden vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein. Der Aufbau der Verkaufseinrichtungen und die Warenlieferung müssen vor Beginn des Marktes beendet sein. Für einzelne Märkte kann die Stadt Hilpoltstein andere Regelungen für den Auf- und Abbau zulassen.
- (2) Ein Befahren des Marktortes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.
- (3) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Stadt auf- und abgebaut werden.
- (4) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsortes zu halten. Es ist verboten über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen

von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(5) Jeder Inhaber eines Verkaufsplatzes haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personen- und Sachschäden, die durch Vorbereitung bzw. Inanspruchnahme des Platzes und den Auf- und Abbau des Verkaufsstandes entstehen.

§ 10

Freihalten von Fahrwegen für Sicherheitsorgane

Für Sicherheits- und Rettungszwecke sind im gesamten Marktbereich ausreichend breite Wege und Rettungsgassen nach den Bestimmungen der Marktaufsicht freizuhalten und ggf. auf Weisung von Polizei-, Sicherheitsbehörden und Marktaufsicht unverzüglich zu räumen. Für Personen- und Sachschäden, die infolge Nichtbeachtung dieses Gebotes entstehen, haftet die Stadt Hilpoltstein nicht.

§ 11

Verkaufseinrichtungen

(1) Soweit für einzelne Märkte bestimmte Verkaufseinrichtungen vorgesehen sind, dürfen andere Einrichtungen nicht aufgebaut werden. Sonst sind als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten nur Verkaufsstände, Verkaufswagen und Verkaufsanhänger zugelassen. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Vordächer müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter ab Straßenoberfläche haben. Bei Trödelmärkten sind nur offene, nicht fahrbare Verkaufseinrichtungen zulässig. Ausnahmen können durch die Stadt Hilpoltstein zugelassen werden.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Die Standinhaber haben auf eigene Kosten an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Vor- und Nachnamen, ihre Firma sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

(5) Das Anbringen von anderen als in Absatz 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, marktüblichen und auf das Marktgeschäft des Standinhabers bezogenen Rahmen zulässig

§12

Instandhaltung der Marktanlagen

(1) Die Benützer haben die Marktanlagen und deren Betriebseinrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln. Buden und Geräte sind im bei der Übergabe bestehenden Zustand zu erhalten; Schäden sind unverzüglich der Marktaufsicht anzuzeigen. Der Benützer haftet für sämtliche Schäden, die anlässlich der Platzüberlassung an den Marktanlagen entstehen und für die ihm eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten vorzuwerfen ist.

(2) Bauliche Veränderungen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Stadt; die Stadt kann Anweisungen über die Art und Weise der baulichen Veränderungen treffen.

(3) Bei Beendigung der Zuweisung sind Einbauten oder Einrichtungen, die der Benutzer geschaffen hat, unverzüglich zu entfernen und der frühere Zustand wiederherzustellen. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.

IV. Markordnung

§ 13 Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht kann im Vollzug dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall treffen.

(2) Alle Benutzer sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen oder sonst kenntlich gemachten Beauftragten der Stadt (Marktaufsicht) sowie der amtlichen Lebensmittelüberwachung

- a. jederzeit Zutritt zu ihren Ständen und Räumen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gewähren,
- b. sachdienliche Auskünfte zu erteilen, Warenproben zur Überprüfung auszuhändigen und
- c. Frachtbriefe, Rechnungen u.a. Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Stadt ist berechtigt, die Entfernung von Waren aus den Verkaufsständen zu verlangen, die nicht Gegenstand des Marktverkehrs gemäß § 2 sind.

§ 14 Verhalten auf den Märkten

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist

- a. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
- b. das Betteln,
- c. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
- d. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
- e. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
- f. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
- g. ohne besonderer Erlaubnis der Stadt Hiltpoltstein Musikdarbietungen zu veranstalten,
- h. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
- i. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
- j. die Verwendung von offenem Licht und Feuer,

§ 15

Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

(1) Jede vermeidbare Verunreinigung der Marktplätze ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.

(2) Die Benützer sind verpflichtet,

- a. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
- b. die Marktabfälle auf eigene Kosten zu beseitigen,
- c. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Geh- und Fahrbahnflächen bis zu deren Mitte während der Benützungszeit sauber zu halten und nach Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.

(3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Geh- und Fahrbahnflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benützungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen.

(4) Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Reinigung oder ungenügender Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Stadt insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.

(5) Die Stadt kann die Reinigung und die Schnee- und Eisbeseitigung eines Marktplatzes Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Markthändlern zu tragen

§ 16

Beleuchtungs- und Heizungsanlagen

(1) Die allgemeinen Strom- und Beleuchtungsanlagen außerhalb der zugewiesenen Plätze dürfen nur durch das Aufsichtspersonal der Stadt bedient werden.

(2) Die zugewiesenen Verkaufsstände sind ausreichend mit elektrischer Beleuchtung auf Kosten des Inhabers zu versehen. Die Anbringung und Änderung von Beleuchtungsanlagen bedarf der Zustimmung der Stadt und ist von einer Fachfirma auszuführen. Soweit Strom- und sonstige Versorgungsleitungen zu den Verkaufsständen geführt werden, sind diese verkehrssicher (Sicherung durch Kabelbrücken usw.) zu verlegen. Der Standinhaber haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund ungenügender Einhaltung vorgenannter Sicherheitspflichten entstehen. Er stellt die Stadt insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.

(3) Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit der elektrischen Anlage einschließlich der Anschlusseinrichtungen ist ausschließlich der Standinhaber verantwortlich. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Räume dürfen nur mit elektrischen Öfen beheizt werden. Feuerstellen darf der Inhaber nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt einrichten.

§ 17 Schlüssel

(1) Die Inhaber von Verkaufsständen- und -buden haben für deren Verschließbarkeit und für das Abschließen selbst zu sorgen.

(2) Soweit Schlösser fest eingebaut sind, erhalten die Inhaber die dazugehörigen Schlüssel bei der Zuweisung. Diese und alle vom Inhaber angeschafften weiteren Schlüssel müssen bei Rückgabe der Buden unentgeltlich an die Stadt herausgegeben werden. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass weitere Schlüssel von Vorgängern nicht herausgegeben wurden.

(3) Die Stadt darf aus wichtigem Grunde verschlossene Verkaufsstände, Räume und Boxen auch ohne Zustimmung der Inhaber und in deren Abwesenheit öffnen.

V. Schlussvorschriften

§ 18 Ausnahmen

(1) In begründeten Fällen kann die Stadt zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können auch nachträglich - Nebenbestimmungen beigefügt werden

§ 19 Haftung

(1) Die Benützung des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

(3) Die Inhaber von Verkaufsständen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, aufrechtzuerhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(5) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 20 Gebühren

Für die Benützung der städtischen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die aufgrund von § 2 Abs. 1 festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält,
2. trotz Ausschluss nach § 3 die Märkte betritt,
3. ohne die nach § 4 Abs. 1 erforderliche Zulassung oder außerhalb des nach § 4 Abs. 3 vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft,
4. gegen Auflagen und Bedingungen nach § 4 Abs. 5 verstößt,
5. außerhalb des nach § 8 Abs. 1 zugewiesenen Verkaufsortes Waren anbietet,
6. gegen Auflagen und Bedingungen nach § 8 Abs. 2 verstößt,
7. entgegen § 8 Abs. 4 zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt,
8. trotz Beendigung der Zuweisung den Verkaufsstand nicht gem. § 8 Abs. 7 unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt,
9. gegen Vorschriften des § 9 Abs. 2 beim Auf- und Abbau verstößt oder Anordnungen nach § 9 Abs. 1 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 10 die Sicherheits- und Rettungswege nicht freihält oder entgegen § 9 Abs. 2 den Märkten Kraftfahrzeuge fährt oder abstellt,
11. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 11 genannten Anforderungen entsprechen,
12. Marktanlagen und deren Betriebseinrichtungen entgegen § 12 Abs. 1 nicht pfleglich und schonend behandelt,
13. vollziehbare Anordnungen der Marktaufsicht gem. § 13 Abs. 1 nicht beachtet,
14. den in § 14 genannten Pflichten zuwiderhandelt, insbesondere entgegen § 14 Abs. 2 Buchst. a. Waren durch lautes Ausrufen anbietet, entgegen § 14 Abs. 2 Buchst. b. Werbematerial verteilt, entgegen § 14 Abs. 2 Buchst. e. Tiere auf dem Marktplatz herumlaufen lässt oder entgegen § 14 Abs. 2 Buchst. i. Motorräder, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitführt,
15. entgegen § 15 Abs. 1 Marktplätze verunreinigt oder Abfälle in das Marktgelände verbringt, seinen Pflichten zur Sauberhaltung gemäß § 15 Abs. 2 Buchst. b. nicht nachkommt oder gegen die Pflicht zur Schnee- und Eisbeseitigung nach § 15 Abs. 3 verstößt,
16. die Beleuchtungs- und Heizungsanlagen nicht entsprechend § 16 benutzt, insbesondere entgegen § 16 Abs. 2 die zugewiesenen Verkaufsstände nicht ausreichend mit elektrischer Beleuchtung versieht, Beleuchtungsanlagen ohne Zustimmung der Stadt anbringt oder ändert, Versorgungsleitungen zu den Verkaufsständen nicht verkehrssicher verlegt oder entgegen § 16 Abs. 4 zur Heizung der Buden und Stände nicht elektrische Öfen verwendet.

§ 21
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Märkte der Stadt Hilpoltstein (Marktsatzung) vom 17.12.2001, in der Fassung der 2. Änderung vom 19.01.2006 außer Kraft.

Hilpoltstein, den 19.04.2021

(Siegel)

Stadt Hilpoltstein

Markus Mahl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 26.04.2021 im Rathaus 2 der Stadt Hilpoltstein, Marktstraße 4, Zimmer EG 003 im Erdgeschoss, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Aushang an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 26.04.2021 angeheftet und am 14.05.2021 wieder abgenommen.